

## **Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 2025**

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz haben an der Gemeindeversammlung vom Montag, 16. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Ablehnung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Eberhard Recycling AG über ein Bau-, Nutzungs- und Fortbestandsrecht zur Errichtung, zum Betrieb und zur Nachsorge einer Deponie des Typs B bis E in der ehemaligen Lehmgrube Bleiki (Grundstück Kat.-Nr. 5053)**
- 2. Wahl von Fabienne Langhart als Mitglied des Wahlbüros Rafz für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026**
- 3. Genehmigung der totalrevidierten Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG und Inkraftsetzung per 1. Juli 2025**
- 4. Vorberatung der Teilrevision der Gemeindeordnung zur Aufhebung der Sozialbehörde und zur Schaffung von zwei zusätzlichen unterstellten Kommissionen zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025**
- 5. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Rafz**
- 6. Genehmigung der Kreditabrechnung über den Baukredit „Anbau Ost Schulanlage Schalmacker“**

### **Einsichtnahme/Auflage**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung mit den gefassten Beschlüssen liegt ab Freitag, 20. Juni 2025 während 30 Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Dienste, im Gemeindehaus Rafz auf und steht auch auf der Gemeinde-Website zur Verfügung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Die Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Rafz, 20. Juni 2025

Gemeinderat Rafz

